

Tauchgruppe Kiel e.V.

im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
(VDST)



Satzung

Fassung 17.02.2016



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tauchgruppe Kiel“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), abgekürzt „TGK“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Registernummer 5VR1875 eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Kiel.
3. Sie ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S-H), Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (TLV S-H) und dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). Sie erkennt die Satzungen und die Ordnungen dieser Verbände an.

§ 2 Zweck

1. Die Tauchgruppe Kiel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderung der mit dem Tauchsport im Zusammenhang stehenden Wissenschaften.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beitrag

Zur Deckung der entstehenden Kosten sowie zur Förderung der Vereinszwecke nach § 2 werden eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßige Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Fördernden Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Zwecke des Vereins unterstützt. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das früheste Eintrittsalter richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung vom Verband Deutscher Sporttaucher e.V. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Zustimmung des Vorstandes erworben. Minderjährige müssen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorlegen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Eintrittsdatum, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem der Aufnahmeantrag beim Vorstand eingegangen ist.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
6. Zu Ehrenmitgliedern können solche natürlichen Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Sie bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,



- wenn es gegen das in § 2 festgelegte Vereinsinteresse handelt,
 - wenn es das Ansehen des Vereins schädigt,,
 - wenn es trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
 - wenn es an einen unbekanntem Ort verzogen ist und seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die besonderen Vertreter
4. Der Ehrenrat
5. Andere Ausschüsse

Die Belange der jugendliche Mitglieder werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre und zwar regelmäßig in geraden Jahren den Vorsitzenden und den Kassenwart, in ungeraden Jahren den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt der bisherige Amtsinhaber automatisch als abgewählt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch besetzen. Nachwahlen dürfen nur für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

§ 10 Die „Besonderen Vertreter“

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung die „Besonderen Vertreter“ auf zwei Jahre und zwar

- den Schriftführer und
- den Trainingswart in ungeraden Jahren,
- den Jugendwart und
- den Gerätewart in geraden Jahren.

Die Aufgaben der „Besonderen Vertreter“ werden durch die Geschäftsordnung geregelt. § 9 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich soll im 1. Quartal die Mitgliederversammlung stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der „Besonderen Vertreter“
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der „Besonderen Vertreter“
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Ehrenrates
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze des Vereinslebens.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich auf Beschluss des Vorstands oder aufgrund einer Eingabe von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes.

Der Vorstand beruft zu allen Mitgliederversammlungen ein unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, auch unter Nutzung elektronischer Medien (E-Mail und Fax). Die Einladung ist auch ohne Unterschrift gültig. Bei Änderung der Satzung genügt die Angabe „Satzungsänderung“. Die



Einberufung soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, bei deren Abwesenheit der Kassenvorwart. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung, so erfolgt diese durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Auflösung des Vereins und für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 a **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, wobei bei der Wahl des Vorstands § 9 in Anwendung kommt.

§ 11 b **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren in den geraden Jahren den ersten Kassenprüfer und in den ungeraden Jahren den zweiten Kassenprüfer sowie einen Vertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

2. Beide Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die weder dem Vorstand angehören noch zu den „Besonderen Vertretern“ zählen. Er wird auf fünf Jahre gewählt.

2. Der Ehrenrat wird tätig nach Anrufung durch ein Mitglied bzw. einen abgelehnten Antragsteller. Der Ehrenrat entscheidet mehrheitlich. Der Betroffene und ein Mitglied des Vorstands ist zu hören.

3. Anstelle der Maßnahmen des Vorstands können andere Ordnungsmaßnahmen treten.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 **Haftungsbeschränkung für Organe des Vereins**

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit

hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 s.2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- Fassung Stand 17.02.2016-



Fassung Stand 17.02.2016